



## Ordnung der Wanderruderer-Selbsthilfe (WSH)

### 1 Ziel und Zweck

Obwohl der Ruderverein Bochum von 1920 e.V. (RVB) für Fahrzeuge und Vereinsmitglieder, die im Auftrag und für das Interesse des Vereins eingesetzt werden, eine Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen hat, bleiben die dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 DM und – im Falle der Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) – der etwaige Verlust bzw. die Minderung des Schadenfreiheitsrabattes (SFR) durch Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse (SF) im Risikobereich des jeweiligen Fahrers/Halters. Hier auf dem Sektor Wanderrudern – und nur auf diesem – das Risiko zu mindern, ist Sinn und Zweck der WSH. Alle in den Bereich der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung fallenden Schadenereignisse bleiben im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweiligen Fahrers/Halters. Dies gilt gleichermaßen für alle grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden am eigenen oder angemieteten Fahrzeug.

### 2 Ausführungsbestimmungen

Zum Kreis der Wanderruderer zählen alle Vereinsmitglieder, die als Ruderer(in), Steuermann(frau), Fahrer(in) oder Beifahrer(in) von Begleitfahrzeugen oder als Fahrradfahrer(in) an Wanderfahrten teilnehmen.

- 2.1 Alle Teilnehmer an Wanderfahrten des RVB, bei denen Transport- bzw. Begleitfahrzeuge von Mitgliedern bzw. von diesen für die betreffende Fahrt angemietete Fahrzeuge eingesetzt werden, zahlen je Wanderfahrt einen WSH-Beitrag von 15,00 DM, Kinder und Jugendliche sowie deren Begleiter 5,00 DM.
- 2.2 Stellen Vereinsmitglieder im Rahmen einer Ruder-Wanderfahrt ihr Kraftfahrzeug zur Beförderung von Wanderruderern (auch zusammen mit Begleitpersonen) und/oder zum Transport von Wanderruderbooten zur Verfügung, dann werden im Falle eines durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schadens am eigenen Fahrzeug die entstandenen Reparaturkosten durch die vom RVB über die Sporthilfe e.V. abgeschlossene Kfz-Zusatzversicherung erstattet, und zwar bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 DM, für die dann die WSH eintritt.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes

- a) ist die Eintragung der Namen der Teilnehmer an der Wanderfahrt in das Fahrtenbuch, und zwar vor Antritt der Fahrt, sowie
- b) ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Rudersport (Wanderrudern). Hierunter fallen auch Land- und Schleusendienste, aber nicht so genannte Kulturfahrten oder andere nicht dem Wanderrudern dienende Fahrten.

Die Inanspruchnahme einer etwa bestehenden eigenen Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkasko) bleibt unbenommen. In einem solchen Fall würde der Betrag der Selbstbeteiligung in voller Höhe von der Kfz-Zusatzversicherung erstattet.

Ist der Schaden am eigenen Fahrzeug durch das schuldhafte Verhalten eines außenstehenden Dritten verursacht, tritt weder die Kfz-Zusatzversicherung noch die WSH ein. Allerdings besteht u.U. die Möglichkeit, die in der Kfz-Zusatzversicherung enthaltene Rechtsschutz-Versicherung (Schadenersatz-Rechtsschutz) in Anspruch zu nehmen.

Für alle in dem Bereich der Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko) fallenden Tatbestände ist zunächst der eigene Versicherer in Anspruch zu nehmen, soweit ein solcher Versicherungsschutz besteht.

Wird ein Fremdfahrzeug (Bus) für eine Wanderfahrt angemietet, ist sicherzustellen, dass der Mietvertrag für das angemietete Kraftfahrzeug einen angemessenen Versicherungsschutz (Haftpflicht mit ausreichender Deckungssumme und Vollkasko mit einer nicht zu hohen Selbstbeteiligung) garantiert. Bei einem durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schaden am Mietfahrzeug wäre dann nur die Selbstbeteiligung aus der WSH zu erstatten.

Dem Wanderruderwart ist vor Beginn einer Wanderfahrt mitzuteilen, welche Kraftfahrzeuge im Rahmen der Wanderfahrt eingesetzt werden.

- 2.3 Im 4. Quartal des lfd. Ruderjahres oder im 1. Quartal des folgenden Jahres findet eine Versammlung der Wanderruderer statt. Eingeladen wird durch das mindestens vier Wochen vorher erscheinende Vereinsheft und durch Aushang am Bootshaus. Auf dieser Versammlung wird ein(e) Kassierer(in) gewählt. Diese(r) hat die Aufgabe, die WSH-Beiträge zu kassieren und auf einem Konto zu verwalten. Unterschriftsberechtigt sind: der Wanderruderwart, der/die Kassierer(in) und der Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstands des RVB. Für Überweisungen, Abhebungen u.a. sind zwei Unterschriften erforderlich. Das Guthaben des Kontos soll nach Höhe und Jahreszeit möglichst zinsgünstig angelegt werden.
- 2.4 Überschreiten die angesammelten Beträge die Summe von 3000,00 DM, können aus den diese Summe überschreitenden Beträgen, Anschaffungen für das Wanderrudern vorgenommen werden. In besonderen Fällen, z.B. bei Schäden am Wanderruderhänger oder an Wanderruderbooten, können aus der Kasse der WSH Gelder auch dann zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der in Satz 1 genannte Betrag unterschritten wird. In jedem Fall entscheiden hierüber die Wanderruderer. Zu diesem Zweck ist eine Versammlung der Wanderruderer des RVB einzuberufen, in der mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird. Einzuladen sind alle stimmberechtigten Mitglieder des RVB, die in den letzten drei Jahren nachweislich an mindestens einer Wanderfahrt teilgenommen haben. Die Befragung und Abstimmung kann auch im Rahmen einer Mitgliederversammlung stattfinden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht.
- 3 Entstehen bei einem Schaden Zweifel wegen des Anspruchs oder der Höhe der Entschädigung, entscheidet der Wanderruderwart.
- 4 Gegen die Entscheidung des Wanderruderwarts kann Berufung eingelegt werden. In diesem Fall entscheiden die Wanderruderer (Einladung zur Versammlung entsprechend Ziffer 2.4 Sätze 4, 5, und 6) mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Diese Ordnung der Wanderruderer-Selbsthilfe ersetzt die bis heute gültige Ordnung vom 01.01.1999. Sie tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 09.03.2001 in Kraft und ist bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung gültig.